

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder Insekten

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenprodukte, Fische, Krebstiere, Weichtiere, andere wirbellose Wassertiere sowie Insekten, die nach den in den Kapiteln 2, 3, der Anmerkung 6 des Kapitels 4 oder der Nr. 0504 aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.
2. Zu diesem Kapitel gehören Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut, Insekten, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder einer Kombination dieser Erzeugnisse. Zubereitungen, die zwei oder mehr der vorstehend genannten Erzeugnisse enthalten, sind unter diejenige Nummer des Kapitels 16 einzureihen, welche dem gewichtsmässig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Nr. 1902 noch für Zubereitungen der Nrn. 2103 oder 2104.

Unternummern-Anmerkungen

1. Als «homogenisierte Zubereitungen» im Sinne der Nr. 1602.10 gelten Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Blut oder Insekten, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder oder zum Diätgebrauch, in Behältnissen mit einem Nettogewicht des Inhaltes von nicht mehr als 250 g. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung allenfalls zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, ausser Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Insekten enthalten. Die Nr. 1602.10 hat Vorrang vor allen anderen Unternummern der Nr. 1602.
2. Die in den Unternummern der Nrn. 1604 oder 1605 nur unter ihrem allgemeinen Namen aufgeführten Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere gehören zu den gleichen im Kapitel 3 unter diesen Namen aufgeführten Arten.